

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“
in der Gemeinde Dötlingen, Landkreis Oldenburg**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Poggenpohlsmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich nordwestlich des Ortes Dötlingen im Landkreis Oldenburg. Das Poggenpohlsmoor wird neben Biotopen der Geest vor allem durch stark wasserbeeinflusste Biotope charakterisiert. So sind hauptsächlich verschiedene Ausprägungen der Moore vorhanden, aber auch unterschiedliche Saumelemente, Geestquelltäler, Feuchtgrünlandflächen und weitere Lebensräume für zum Teil hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften. Insgesamt weist es noch eine bemerkenswerte floristische Ausstattung mit teilweise hochgradig gefährdeten Arten auf. Des Weiteren ist eine hohe Vielfalt an Strukturen vorhanden, die Lebensgrundlage für diverse Tierarten bietet. Weitere Besonderheiten des NSG sind seine geologische Entstehung und die Lage im ehemaligen Urstromtal an der Geestkante.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Anlage 2 enthält die Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Des Weiteren ist in den Anlagen 1 und 2 die Hydrologische Schutzzone, für die die Verordnung unter § 3 Absatz 3 Regelungen trifft, schraffiert gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 051 „Poggenpohlsmoor“ (DE 3016-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 116 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus

besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und störungsarmer Quell- und Durchströmungsmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore in ausreichender Flächenausdehnung und mit intaktem Wasserhaushalt,
 2. Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen naturnahen und vielfältigen zusammenhängenden Biotopkomplexes mit intaktem Wasserhaushalt, der u.a. von Mooren, Auenbereichen, ökologisch hochwertigen Grünlandtypen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Feuchtwäldern, Eichenwäldern sowie Quell- und Gewässerbereichen geprägt ist,
 3. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger sowie teilweise hochgradig gefährdeter Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten, Gefäßpflanzen und Moose,
 4. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Sumpfglanzkräut (*Liparis loeselii*) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Poggenpohlsmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

- a) 91D0* „Moorwälder“ nährstoffarmer bis nährstoffreicherer, nasser Standorte als strukturreiche und naturnahe Waldgesellschaften in den verschiedenen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien mit charakteristischen Kontaktbiotopen. Charakteristische Pflanzenarten sind insbesondere Moor-Birke (*Betula pubescens*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*). Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben typischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz auf. Das charakteristische Arteninventar kommt in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen einschließlich seinen Lebensgemeinschaften vor.
- b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als strukturreiche und naturnahe Waldgesellschaften in den verschiedenen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien mit charakteristischen Kontaktbiotopen. Im Bestand sind insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und diverse Tormoose (*Sphagnum spec.*) enthalten. Die Bestände enthalten die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben typischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz auf. Das charakteristische Arteninventar kommt in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen einschließlich seinen Lebensgemeinschaften vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ als unbeeinträchtigte, strukturreiche und naturnahe Biotope in ausreichender Flächenausdehnung auf nährstoffarmen, sandigen Standorten und intaktem Dünenrelief mit charakteristischen Landschaftselementen einschließlich wichtiger Kontaktbiotope sowie den charakteristischen Arten und ihren Lebensgemeinschaften in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Sand-Segge (*Carex arenaria*), Silbergras (*Corynephorus canescens*) und diverse Moosarten.
 - b) 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ mit leicht getrübbtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich wichtiger Kontaktbiotope in ausreichender Flächenausdehnung. Die Gewässer sind durch Störungsarmut gekennzeichnet und weisen kaum Beeinträchtigungen auf. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) und Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor.
 - c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als struktur- und artenreiche Ausprägungen der mäßig bis gut nährstoffversorgten extensiv genutzten Grünlandstandorte strukturreicher und naturnaher Landschaften einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, insbesondere geprägt durch Arten wie Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor.
 - d) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ aller standortbedingten Ausprägungen sehr nasser, nährstoffarmer Standorte mit verschiedenen charakteristischen naturnahen Strukturen in ausreichenden Flächenausdehnungen und im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen sowie intaktem Wasserhaushalt. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören insbesondere Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*), Armblütige Sumpfbirse (*Eleocharis quinqueflora*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen und entsprechenden Lebensgemeinschaften vor.
 - e) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Bestände auf sandigen bis frischlehmigen nährstoffarmen Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und ausreichenden Flächenanteilen. Neben der dominierenden Stiel-Eiche (*Quercus robur*) kommen insbesondere Birken (*Betula pubescens* und *B. pendula*) vor. Die Strauch- und Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie auf feuchteren Standorten auch Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern, Abfälle zu hinterlassen oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. zu angeln oder zu fischen,
 10. zu reiten,
 11. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 12. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 13. die Bodengestalt zu verändern
 14. den Wasserhaushalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es ist in der durch eine Diagonalschraffur in der Anlage 1 und 2 dargestellten hydrologischen Schutzzone verboten, den Wasserhaushalt zu verändern.
- (4) Die §§ 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3.
 - a) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - c) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unberührt hiervon bleibt die Jagd auf jagdbare Arten,
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn
 5.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten des Gebietes im Rahmen von sonstigen organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem basenfreiem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 7. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen, nur zwischen Oktober und Februar und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne den Wasserhaushalt zu verändern,
 2. ohne die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,
 4. ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die umbruchlose Grünlandpflege mit einfacher Übersaat aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes der standorttypischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. ohne chemische Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

6. ohne mit Gülle, Jauche oder Gärresten zu düngen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie rechtmäßig bestehender Viehunterstände im bisher bestehenden Umfang und in ortsüblicher Weise; die Neuerrichtung von Viehunterständen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ darstellen, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter der Aufrechterhaltung einer Grünlandnutzung, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 2. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne den Wasserhaushalt zu verändern,
 4. ohne Grünland umzuwandeln, ackerbaulich zwischen zu nutzen oder in andere Vegetationstypen umzuwandeln,
 5. ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die Grünlandpflege mit einfacher Übersaat aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes aus einer Mischung der LRT-typischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. ohne zu düngen, mit Ausnahme der Entzugsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung durch Festmist, jedoch ohne Geflügelkot,
 7. ohne auf den Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder eine Bodenbearbeitung erfolgen zu lassen, wobei Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen können,
 8. sofern eine Beweidung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 9. sofern eine Mahd nur in Abstimmung auf die Ausprägung des Biotoptyps erfolgt,
 10. sofern eine Mahd nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgt,
 11. ohne Mähgut länger als 10 Tage liegen zu lassen,
 12. ohne Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
 13. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ darstellen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag zwischen dem 01. März und dem 31. August nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

¹)Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
- d) der Holzeinschlag und die Pflege mit Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
- e) der Holzeinschlag mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) ohne die Erstaufforstung,
- g) ohne Gehölze einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region heimisch sind, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- h) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
- i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- j) ohne Düngung sowie eine Kalkung nur nach Anzeige mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- k) ohne die Bodengestalt zu verändern.

2. auf Waldflächen mit **wertbestimmenden** FFH-Lebensraumtypen (LRT) soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (**gilt nur für den LRT 91D0***),
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Anlage von fest mit dem Boden verankerten Hochsitzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) In den unter den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ vom 04.10.1993 (Amtsblatt für den Reg.-Bezirk Weser-Ems Nr. 42 v. 22.10.1993) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den 02.07.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat